13

Geschäftsbedingungen Netzanschluss

[AGB 2024]

genossenschaft elektra busslingen
Busslingen
5453 Remetschwil

Telefon 056 496 65 66

E-Mail kontakt@elektra-busslingen.ch
Web www.elektra-busslingen.ch

Geschäftsbedingungen (AGB) – Netzanschluss

(vormals Reglement)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der **genossenschaft elektra busslingen** – nachfolgend auch elektra busslingen, Verteilnetzbetreiber oder VNB genannt – sind modular aufgebaut. Die verschiedenen Teile bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

Die aktuell gültigen AGB sowie weitere Dokumente können auf der Website der elektra busslingen als pdf-Dokument heruntergeladen werden.

Web-Adresse: www.elektra-busslingen.ch/informationen/downloads/index.html

Allfällige Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Kunden und der genossenschaft elektra busslingen keine Wirkung.

Das vorliegende Dokument ergänzt die AGB Grundlagen für alle Rechtsverhältnisse zwischen der genossenschaft elektra busslingen und dem Kunden und regelt den Netzanschluss.

AGB Module: 2024_11 AGB Grundlagen
2024_12 AGB Netznutzung
2024_13 AGB Netzanschluss
2024_31 AGB Energielieferung Marktkunden (in Arbeit)
2024_32 AGB Ersatzverordnung Marktkunden (in Arbeit)

Abkürzungen

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AG-WV	Aargauische Werksvorschriften
BV	Bundesverfassung
EEA	Energieerzeugungsanlagen
EnG	Energiegesetz
EnV	Energieverordnung
EspaV	Energiesparverordnung
ESTI	Eidg. Starkstrominspektorates
EVG	Eigenverbrauchsgemeinschaft
KEV	Kostendeckende Einspeise Vergütung, gesetzliche Förderabgabe (KEV)
MWh	Megawattstunde (engl.: megawatt hour[s]) (1’000’000Wh)
NIN	Niederspannungs-Installations-Norm
NIV	Niederspannungs-Installationsverordnung
OR	Obligationenrecht
SiNa	Sicherheitsnachweis
StromVG	Stromversorgungsgesetz; Bundesgesetz über die Stromversorgung
StromVV	Stromversorgungsverordnung
VNB	Verteilnetzbetreiber
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Inhalt Geschäftsbedingungen (AGB) – Netzanschluss

1. Allgemeine Bestimmungen 4

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich 4
Art. 2 Definitionen 4
Art. 3 Eigentumsverhältnisse 4
Art. 4 Ausbau Verteilnetz 4

2. Netzanschluss 5

Art. 5 Anschlussgesuch und Anschlussvertrag 5
Art. 6 Besondere Anschlussbedingungen 5
Art. 7 Bezugsberechtigte Leistung 6
Art. 8 Umfang des Anschlusses 6
Art. 9 Erstellung des Anschlusses 6
Art. 10 Gemeinsamer Anschluss 7
Art. 11 Unterhalt und Änderung des Anschlusses 7
Art. 12 Demontage eines Anschlusses 7
Art. 13 Hausinstallationen 8

3. Beanspruchung von Raum und Zugang 8

Art. 14 Beanspruchung 8
Art. 15 Zugang 8
Art. 16 Durchleitungsrechte 8

4. Finanzierung des Netzanschlusses 9

Art. 17 Netzanschlusskosten 9
Art. 18 Netzanschlussbeitrag (NAB), Erstellungskosten des Netzanschlusses 9
Art. 19 Netzkostenbeitrag (NBK), Elektrizitätsversorgung 9

5. Schlussbestimmungen 10

Art. 20 Übergangsbestimmungen 10
Art. 21 Inkraftsetzung 10
Art. 22 Änderungen der AGB 10

6. Anhang 11

Anh. 1 Hausanschlusspunkt (AP) und Verknüpfungspunkt (V) 11

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen der **genossenschaft elektra busslingen** – nachfolgend auch elektra busslingen, Verteilnetzbetreiber oder VNB genannt – und dem Grundeigentümer – nachfolgend Kunde genannt – und betreffen den Netzanschluss an das Verteilnetz im Netzgebiet der elektra busslingen mit Anschluss an eine Netzebene 5 und 7.

Art. 2 Definitionen

2.1 Als **Hausanschlusspunkt** zwischen der Anschlussleitung des Niederspannungsverteilnetzes und der Hausinstallation gelten die netzseitigen Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher. Der **Hausanschlusspunkt** bildet die Schnittstelle zwischen lokalem Niederspannungsverteilnetz und Hausinstallation (siehe Anhang 1).

2.2 Als **Verknüpfungspunkt** gelten je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die netzseitigen Abgangsklemmen der Niederspannungsverteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abgangsklemmen auf Kabelleitungen (siehe Anhang 1).

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

3.1 Der Netzanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlagenteile ab Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt und gehört zum Verteilnetz der elektra busslingen.

3.2 Sämtliche an den Hausanschlusspunkt anschliessenden Hausinstallationen stehen im Eigentum des Kunden.

3.3 Der Anschlussüberstromunterbrecher (bei unterirdischer Zuleitung) resp. die netzseitigen Abgangsklemmen stehen im Eigentum des Kunden.

3.4 Die Mess- und Steuerungseinrichtungen verbleiben im Eigentum der elektra busslingen.

3.5 Innerhalb der Bauzone bildet die Parzellengrenze die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (namentlich Tiefbauarbeiten, Kabelschutz und Hauseinführung).
Die fachgerechte Erstellung der Hauseinführung (Dichtigkeit zwischen Kabelschutzrohr und Hausmauer) ist Sache des Kunden.

Art. 4 Ausbau Verteilnetz

4.1 Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung und Kapazität) durch die elektra busslingen erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des VNB.

4.2 Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik und die Bestimmungen der elektra busslingen massgebend.

2. Netzanschluss

Art. 5 Anschlussgesuch und Anschlussvertrag

5.1 Der Kunde richtet ein Anschlussgesuch an die elektra busslingen für:

a) den Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;

b) den Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzrückwirkungen verursachen; Hierzu gehören explizit:
– Geräte und Anlagen für die elektrische Wärmeerzeugung, Wärmepumpen, Kälteanlagen
– Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

c) den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen mit oder ohne Rückspeisungen ins Netz der elektra busslingen;

d) temporäre Netzanschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);

e) Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV);

f) Bildung von Eigenverbrauchsgemeinschaften (EGV)

5.2 Der Kunde oder sein Installateur liefert der elektra busslingen vorab die geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss, insbesondere den Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers (vereinbarter maximaler Strombezug) und die maximale Leitungskapazität.

5.3 Für das Erstellen eines Anschlusses ist auf Verlangen des VNB ein schriftlicher Anschlussvertrag zwischen dem Grundeigentümer und der elektra bussingen abzuschliessen. Ist der Auftraggeber nicht Eigentümer der betroffenen Liegenschaft, so ist vorab die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers zum Anschlussgesuch und Anschlussvertrag vorzulegen.

Art. 6 Besondere Anschlussbedingungen

Die elektra busslingen kann auf Kosten des Verursachers besondere Anschlussbedingungen festlegen, insbesondere:

a) betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlüsse, Hausanschluss-punkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen im Bereich des VNB beeinflussen;

b) für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;

c) für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller etc.);

d) für die Rücklieferung von Elektrizität aus Energieerzeugungs- und Speicheranlagen;

e) für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz, die Versorgung von Grossverbrauchern oder anderen Verbrauchern, zu deren Belieferung eine zusätzliche Transformatorenstation notwendig ist;

f) für spezielle Geräte wie Wärme- und Kühlanlagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler etc.;

g) für Geräte und Anlagen, die durch Rückwirkungen die Netzqualität beeinträchtigen, namentlich auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsänderungen;

h) betreffend die Einhaltung des elektrischen Leistungsfaktors (cos phi);

i) wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist;

j) zur rationellen Energienutzung;

k) für Speicher von Strom;

l) für Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Art. 7 Bezugsberechtigte Leistung

7.1 Die maximale, bezugsberechtigte Leistung sowie Bezugsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss des Kunden. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten.

7.2 Wünscht der Kunde eine erhebliche Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung, klärt die elektra busslingen ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist. Dabei ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) vorzugehen.
Vor einem definitiven Bericht durch den VNB ist der Kunde nicht berechtigt, seine Leistung zu erhöhen.

Art. 8 Umfang des Anschlusses

8.1 Der Elektrizitätsanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlageteile ab Netzanschlusspunkt bis zur netzseitigen Eingangsklemme am Anschlussüberstromunterbrecher des Kundenobjektes.

8.2 Bei Mittelspannungsanschlüssen ist deren Umfang in einem speziellen Anschlussvertrag zu regeln.

8.3 Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Mess- und Steuerungseinrichtungen auf der Seite des Kunden angeschlossen und gelten als Hausinstallation.

Art. 9 Erstellung des Anschlusses

9.1 Die elektra busslingen bestimmt Art und Führung der Leitungen sowie die Lage der Netz- und Hausanschlusspunkte.

9.2 Die elekta busslingen bestimmt die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbau-Arbeiten, Materialien und Anlagen, Querschnitt bzw. Leitungsdurchmesser, Spannung sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen, Übergabestellen und Mess- und Steuerungseinrichtungen. Dabei nimmt der VNB soweit als möglich Rücksicht auf die Interessen des Kunden.

9.3 Das Erstellen der Rohrleitung erfolgt durch den Kunden auf dessen Kosten. Der Bau der Anschlussleitung (Kabel) vom Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt erfolgt durch

die elektra busslingen oder deren Beauftragte. Eine Nutzung der Rohrleitung durch Dritte (z.B. Kommunikations-/TV-Kabel) bedarf der Einverständniserklärung des VNB.

9.4 Die Instandhaltung und der altersbedingte, gleichwertige Ersatz der Anschlussleitung für den Energiebezug gehen zu Lasten des VNB, sofern keine separaten Regelungen bestehen.
Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) und der über max. Strombezug definieren des (Haus-) Anschlusspunktes (z.B. Anschlussüberstromunterbrecher) gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 10 Gemeinsamer Anschluss

10.1 Die elektra busslingen erstellt in der Regel für jede einzelne Liegenschaft (pro Hausnummer) oder einen ZEV/EVG einen Netzanschluss. Bei zusammenhängenden Bauten entscheidet der VNB im Einzelfall, ob eine solche Liegenschaft nur mit einem Netzanschluss erschlossen wird.

10.2 Bei einem ZEV/EVG wird gleichzeitig auch der Standort der Netzübergabemessung festgelegt.

10.3 Ungemessene Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Gebäudeteilen müssen nach Vorgabe der elektra busslingen erstellt werden (Spannungsabfall).
Sämtliche Kosten (Bau und Unterhalt) für diese Leitungen gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 11 Unterhalt und Änderung des Anschlusses

11.1 Die elektra busslingen ist innerhalb der Bauzone für Unterhalt und Ersatz des Anschlusses zuständig. Ausserhalb der Bauzone gehen Unterhalt und Ersatz eines Anschlusses ab Hausanschlusspunkt zu Lasten des Kunden.

11.2 Der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) und des Hausanschlusspunkts (Anschlussüberstromunterbrecher) geht zu Lasten des Kunden.

11.3 Bei gemischt genutzten Anschlussleitungen (Energiebezug und -einspeisung, z.B. Eigenverbrauch, ZEV/EGV) werden die Kosten für den Unterhalt und den Ersatz im Verhältnis der Einspeise- zur Bezugsleistung aufgeteilt.

11.4 Verursacht der Kunde z.B. infolge Um- und/oder Neubau oder Abbruch seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

11.5 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

11.6 Für die Erhöhung der vereinbarten Leistung, den Übergang auf eine höhere Abgabespannung oder die Änderung bestehender Anschlüsse bedarf es auf Verlangen der elektra busslingen eines schriftlichen Vertrags.

Art. 12 Demontage eines Anschlusses

12.1 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, hat der Kunde dies der elektra busslingen mindestens 30 Tage vor Ausführung schriftlich zu melden. Der VNB nimmt die Demontage auf Kosten des Kunden vor.

12.2 Bleibt ein Anschluss länger als sechs Monate unbenutzt, hat der Kunde dies dem VNB zu melden. Dieser kann ihn aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Kunden ausser Betrieb setzen, ganz oder teilweise entfernen.

Art. 13 Hausinstallationen

13.1 Hausinstallationen gehören dem Kunden und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen, betreiben, kontrollieren, unterhalten, ändern und ersetzen.

3. Beanspruchung von Raum und Zugang

Art. 14 Beanspruchung

14.1 Der Kunde stellt der elektra busslingen den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen (Transformatorenstation, Verteilkabine, Baustromverteiler, etc.), die für die Belieferung von ihm und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung. Die Position der Transformatorenstation, der Verteilkabine oder allfälliger weiterer Geräte und Anlagen legen der VNB und der Kunde gemeinsam fest.

14.2 Ebenso stellt der Kunde der elektra busslingen den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Anschlüsse (z.B. Hausanschlusskasten), Übergabestellen sowie die Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen, die für seine Belieferung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

14.3 Der Kunde duldet den Unterhalt der Umgebung von Geräten und Anlagen des VNB sowie bei Verteilkabienen das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern.

Art. 15 Zugang

15.1 Der Kunde gewährt der elektra busslingen bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um dem VNB die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen.

15.2 Der elektra busslingen bzw. kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.

15.3 Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

Art. 16 Durchleitungsrechte

16.1 Der Kunde verschafft der elektra busslingen unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn versorgenden Leitungen.

16.2 Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

16.3 Wird die Transformatorenstation als integrierter Bestandteil der zu erstellenden Bauten ausgeführt, gehen die Kosten für den baulichen Teil zu Lasten des Netzanschlussnehmers bzw. des Gebäudeeigentümers.

4. Finanzierung des Netzanschlusses

Art. 17 Netzanschlusskosten

17.1 Für die Neuerstellung eines Netzanschlusses auf der Niederspannungsebene (400V) und Mittelspannungsebene (16 kV) sind der elektra busslingen die Netzanschlusskosten zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus dem Netzanschluss- und dem Netzkostenbeitrag. In besonderen Fällen – wie z.B. beim Anschluss von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone – kann der VNB zusätzlich einen Erschliessungsbeitrag erheben.

17.2 Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), haben die entsprechenden Grundeigentümer gemeinsam für die Anschlusskosten aufzukommen und haften solidarisch.

Art. 18 Netzanschlussbeitrag (NAB), Erstellungskosten des Netzanschlusses

18.1 Innerhalb wie ausserhalb der Bauzone umfasst der Netzanschlussbeitrag sämtliche elektrotechnischen Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt.

18.2 Die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbauarbeiten) sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab dem Netzanschlusspunkt durch den Kunden auf dessen Kosten bereitzustellen.

Art. 19 Netzkostenbeitrag (NKB), Elektrizitätsversorgung

19.1 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur (beanspruchte Anschlussleistung), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag wird pauschalisiert berechnet.

19.2 Ein Netzkostenbeitrag wird erhoben:

a) Beim erstmaligen Netzanschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz der elektra busslingen;

b) Bei der Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung);

c) Bei der Wiederinbetriebnahme eines vorhandenen Netzanschlusses, wobei ein bereits bezahlter Netzkostenbeitrag angerechnet wird, sofern der Anschluss innert zwei Jahren und ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgt.

19.3 Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses ergeben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Netzkostenbeitrags.

19.4 Für weitere Detaillierung siehe auch Dokument **Beitragsordnung Netzkosten und Netzanschluss**.

5. Schlussbestimmungen

Art. 20 Übergangsbestimmungen

20.1 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bestehende Anlagen, die in bedeutendem Masse verändert werden, gelten als neue Anlagen.

Art. 21 Inkraftsetzung

20.1 Die AGB treten mit der Genehmigung durch die Verwaltung der genossenschaft elektra busslingen am 1. Mai 2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AGB.

Art. 22 Änderungen der AGB

22.1 Die elektra busslingen behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die neuen AGB gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum. Die Kunden werden über wesentliche Änderungen in geeigneter Weise informiert (Brief, Rechnungsbelage, Internet).

21.2 Die aktuelle Version kann auf der Website der genossenschaft elektra busslingen eingesehen resp. heruntergeladen werden.
Web-Adresse: www.elektra-busslingen.ch/informationen/downloads/index.html

6. Anhang

Anh. 1 Hausanschlusspunkt (AP) und Verknüpfungspunkt (V)

a) Es ist zwischen den Orten (Haus-)Anschlusspunkt und Verknüpfungspunkt (vgl. Abbildung) zu unterscheiden.

b) Für Berechnung und Beurteilung der Netzrückwirkungen sind gemäss der Definition (Haus-)Anschlusspunkt und Verknüpfungspunkt relevant.

c) Als (Haus-)Anschlusspunkt werden im Niederspannungsverteilnetz die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers festgelegt.

d) Der Verknüpfungspunkt kann an verschiedenen Orten im Verteilnetz sein und wird durch den VNB bestimmt.

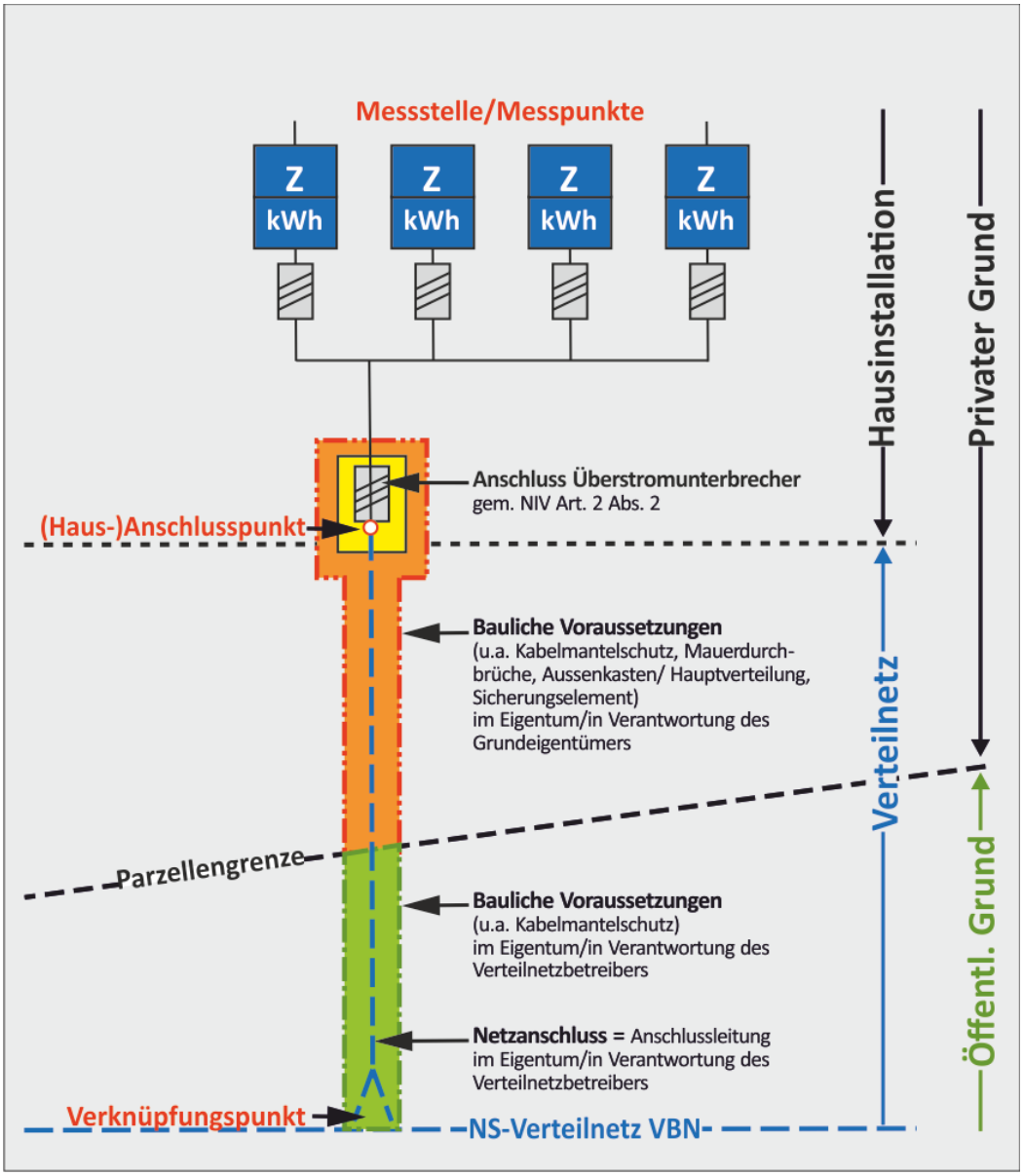

Gem. VSE Branchenempfehlung / Werkvorschriften CH, WV-CH2021